

Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret)

vom 18.12.1991 (Stand 01.01.1992)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Zweck

Art. 1

¹ Dieses Dekret regelt die Einschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern sowie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt.

2 Einschränkungen

Art. 2 *Vollständige Fahrverbote*

¹ Die im Anhang dieses Dekretes aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die Ausübung der Schifffahrt gesperrt.

Art. 3 *Zeitliche Fahrverbote¹⁾*

¹ Die Schifffahrt ist auf allen öffentlichen Gewässern vom 1. November bis zum 31. März untersagt.

² Von dieser Regelung ausgenommen sind der Brienzer-, der Thuner-, der Bieler- und der Wohlensee, der bernische Teil des Neuenburgersees, die Stauseen von Niederried, Aarberg und Hagneck sowie die Aare ab Meiringen, der Zihlkanal, die alte Zihl und der Unterlauf der Schüss.

³ Ausser für die in Absatz 2 erwähnten Gewässer gilt vom 1. April bis 31. Oktober ein Nachfahrverbot von 22.00 bis 8.00 Uhr.

¹⁾ Absatz 3 gemäss Bundesgerichtsurteil vom 7. 5. 1992 aufgehoben.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Teilfahrverbote*

¹ Der Betrieb von Motorschiffen ist auf der Aare zwischen dem Stauwehr Thun und dem Schwellenmätteli Bern untersagt. Vorbehalten bleiben Fahrten der Polizei, der Rettungsdienste, der Fischereiaufsicht sowie der öffentlichen Dienste.

Art. 5 *Zulässige Geschwindigkeit*

¹ Auf den Fließgewässern gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h für Motorschiffe.

Art. 6 *Ausnahmen*

¹ Die Schifffahrtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, namentlich für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sowie im Rahmen von nautischen Veranstaltungen Ausnahmen von den Fahrverboten bewilligen, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter entgegenstehen.

² Die Schifffahrt zur Nutzung des Fischbestandes durch die Fischereirechtsinhaber bleibt vorbehalten.

Art. 7 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt auf der Simme, der Kander, der Lütschine, der Saane, der Aare ab Innertkirchen, der alten Aare, der Sense und der Engstlige (z. B. River-Rafting) ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die Schifffahrtsbehörde.

² Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, weitere Gewässer unter Bewilligungspflicht zu stellen.

³ Die Gemeindebehörde kann das Wellenreiten im Ortspolizeireglement der Bewilligung unterstellen.

Art. 8 *Schiffskennzeichen*

¹ Für Schiffe, die mit Kennzeichen zu versehen sind (immatrikulationspflichtige Schiffe), sind die durch die Schifffahrtsbehörde abgegebenen Kontrollschilder zu verwenden.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 *Übergangsrecht*

¹ Die gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt¹⁾ von der Schifffahrtsbehörde verfügte, örtlichen Schifffahrtsbeschränkungen werden durch dieses Dekret nicht berührt.

Art. 10 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. Juni 1989 betreffend die Ausübung der Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Bern,
2. Verordnung vom 24. März 1982 über Betrieb und Kennzeichnung von Schiffen.

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

A1 Anhang 1: zu Artikel 2

Art. A1-1 *Einschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Gewässern*

¹ Auf den untenstehenden Gewässern herrscht ein vollständiges Fahrverbot

1. Grimselsee
2. Oberaarsee
3. Räterichsbodensee
4. Gelmersee
5. Mattenalpsee
6. Engstlensee
7. Jägglisglunte Brienz
8. Hinterburgsee (Hinterburg-Oltscheren)
9. Faulensee Ringgenberg
10. Stauweiher Spiez
11. Lauenensee
12. Iffigensee
13. Lenkerseeli
14. Seebergsee
15. Aegelsee Diemtigen
16. Muggenseeli u. Irfigbach
17. Tschingelsee

¹⁾ SR 747.201

18. Gantrischseeli
19. Amsoldingersee
20. Uebeschisee
21. Dittligsee
22. Geistsee Längenbühl
23. Gerzensee
24. Lobsigensee
25. Baggerseen, Giessen und Teiche entlang der Aare Thun-Bern
26. Häftli, Zone A
27. Kleiner Moossee
28. Grosser Moossee
29. Fräschelsweiher
30. Bleienbacher-Torfsee
31. Schwarzwasser
32. Ilfis
33. Some
34. Schüss

Bern, 18. Dezember 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Suter

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Änderungstabelle - nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | BAG-Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 18.12.1991 | 01.01.1992 | Erlass | Erstfassung | 1991 d 282 f 296 |

Änderungstabelle - nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | BAG-Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass | 18.12.1991 | 01.01.1992 | Erstfassung | 1991 d 282 f 296 |